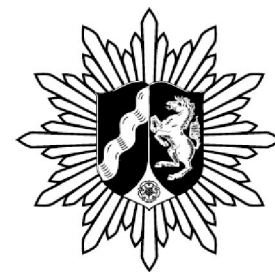


**Polizeipräsidium
Bielefeld**



Polizeipräsidium Bielefeld, Postfach 10 03 67, 33503 Bielefeld

22. November 2018

Seite 1 von 2

Herrn

[REDACTED] g

Aktenzeichen:

ZA 12.1-30.01

Per E-Mail [REDACTED]t.de

bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihre E-Mail vom 10.11.2018

za12.bielefeld

@polizei.nrw.de

Sehr geehrte(r) [REDACTED] ng,

mit Ihrer E-Mail-Anfrage vom 10.11.2018 stellten Sie verschiedene Fragen zum Einsatzgeschehen am 10.11.2018 und baten um Übersendung des Einsatzbefehls zur Erstellung von Videoaufnahmen und ein Protokoll darüber, dass die Aufnahmen vernichtet wurden.

Dienstgebäude:

Kurt-Schumacher-Str. 46

Telefon 0521-545-0

Telefax 0521-545-3377

poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de

www.polizei-nrw.de/bielefeld

Soweit Sie um Übersendung von Unterlagen gebeten haben, handelt es sich um einen Antrag nach dem IFG NRW. Das UIG NRW bzw. das VIG sind hier nicht einschlägig.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn: Linie 4 ab HBF /

Jahnplatz bis Rudolf-Oetker-

Halle

Bus Linien: 21, 62 bis

Polizeipräsidium

Im Übrigen handelt es sich um eine allgemeine Anfrage, da diese sich nicht auf bei mir vorhandene amtliche Informationen im Sinne der §§ 3, 4 IFG NRW bezieht. Amtliche Informationen sind danach alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 40 047 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC

WELADED33

Unabhängig davon beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Die Demonstrationen waren nicht so groß, dass eine unübersichtliche Lage entstanden ist.

2. Es wurden keine Filmaufnahmen gefertigt.

Seite 2 von 2

3. An der betreffenden Örtlichkeit war eine Kontrollstelle eingerichtet. Eine angemeldete Versammlung befand sich dort nicht.

4. Ich verweise hierzu auf die beigefügte Pressemitteilung (Stand 13.11.2018).

Die Übersendung eines Einsatzbefehls zur Erstellung von Videoaufnahmen und ein Protokoll darüber, dass die Aufnahmen vernichtet wurden, ist nicht möglich, da diese Unterlagen nicht existieren.

Gebühren werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

9. [REDACTED]